



Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

02581 - 53-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

### **Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG**

Aktenzeichen: 63-40004/2013-8

Vom 26.01.2015

für

Bernhard Große Hokamp  
Lehmbrock 21  
48346 Ostbevern

Standort der Anlage:  
Lehmbrock 21  
Ostbevern

**Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen**

## Gliederung

	<b>Seite</b>
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlage- und Genehmigungsumfang	5
IV Geltungsdauer	6
V Auflagen	
1. Allgemeines	6
2. Baurecht	6
3. Immissionsschutzrecht	6
4. Wasserrecht	9
5. Landschaftsrecht	10
6. Arbeitsschutz	11
VI Hinweise	
1. Allgemeines	11
2. Immissionsschutzrecht	11
3. Wasserrecht	12
4. Landschaftsrecht	12
5. Gesundheit	12
VII Begründung	13
VIII Rechtsvorschriften	14
IX Kostenentscheidung	15
X Ihre Rechte	15

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.7.1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Mastschweine). Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48346 Ostbevern, Gemarkung Ostbevern, Flur 30, Flurstücke 113, 281 und 282 errichtet und betrieben werden.

**Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.**

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

## II Antragsunterlagen

1. Antragsformular, Formular 1, 3 Blatt
2. Übersicht über die Gesamtanlage, 8 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
4. Formulare 2 – 8, 69 Blatt
5. Kurzbeschreibung, 2 Blatt
6. Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000
7. Topographische Karte , Maßstab 1 : 25.000
8. Vollmacht
9. Lageplan, Maßstab 1 : 500
10. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2.000
11. Abstandsflächenberechnung, 1 Blatt
12. Vordruck Bauantrag, 2 Blatt
13. Vordruck Baubeschreibung, 10 Blatt
14. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
15. Berechnungen zum Bauantrag, 10 Blatt
16. Berechnung der Baukosten, 2 Blatt
17. Grundriss, Schnitt und Ansichten des Schweinemaststalles BE 1 / BE 1a, Maßstab 1 : 100
18. Grundriss, Schnitt und Ansicht des Güllehochbehälters BE 7, Maßstab 1 : 100
19. Grundriss, Schnitt und Ansichten des Schweinemaststalles BE 9 / BE 10 und 11, Maßstab 1 : 100
20. Grundriss, Schnitt und Ansichten des Schweinemaststalles BE 17, Maßstab 1 : 100
21. Grundriss Güllekeller, Schnitt und Ansichten des Schweinemaststalles BE 17, Maßstab 1 : 100
22. Brandschutzkonzept des Büros W+ W Sachverständige vom 03.07.2014, 1 Hefter
23. Anlagen und Betriebsbeschreibung, 5 Blatt
24. Angaben zum Arbeitsschutz, 4 Blatt
25. Angaben zur Reinigung und Desinfizierung, 9 Blatt
26. Angaben zum Tierschutz, 5 Blatt
27. Angaben zur Erschließung mit Anzahl der Verkehrsbewegungen, 3 Blatt
28. Immissionsprognose des Büros Richters & Hüls vom 31.01.2013, 1 Hefter
29. Excel-Berechnungsblatt mit Karte, 4 Blatt, 1 Karte
30. Nachweis zur Einhaltung des Staubwertes, 1 Blatt
31. Bescheinigungen der Firma Devrie zum Abwasseranfall, 2 Blatt
32. Auslegungsbescheinigung der Firma Devrie, 13 Blatt
33. DLG Prüfbericht 5879, 1 Hefter
34. EU Flächenverzeichnis, 4 Blatt
35. Angaben zu den Abfällen, 1 Blatt
36. Nährstoffbeurteilungsblatt, 11 Blatt
37. Abnahmeverträge, 10 Blatt
38. Protokoll der Artenschutzprüfung, 2 Blatt
39. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Düphans vom 13.05.2013, 1 Hefter
40. Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Düphans vom 13.05.2013, 1 Hefter

### III Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1	Schweinemaststall	Bestand <b>Aufstellungsänderung</b>	476 Mastplätze
1a	Schweinemaststall	Bestand <b>Aufstellungsänderung</b>	176 Mastplätze
1b	Abluftwäscher	<b>Neubau</b>	
2	ehem. Schweinemaststall		
3	ehem. Schweinemaststall		
4	ehem. Schweinemaststall		
5	Fahrsilo	Bestand	240 m <sup>3</sup>
6	Löschwasserreservoir	Bestand	607 m <sup>3</sup>
7	Güllehochbehälter	Bestand <b>geplante Aufstockung mit Zeldachabdeckung</b>	951 m <sup>3</sup>
8	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
9	Schweinemaststall	Bestand	432 Mastplätze
10	Schweinemaststall	Bestand <b>Aufstellungsänderung</b>	231 Mastplätze
11	Schweinemaststall	Bestand <b>Aufstellungsänderung</b>	244 Mastplätze
12	2 Futtermittelsilos	Bestand	je 25 m <sup>3</sup>
13	Futtermittelsilo	Bestand	25 m <sup>3</sup>
14	2 Futtermittelsilos	Bestand	je 20 m <sup>3</sup>
15	2 Silos für Kartoffeldampf- schalen	Lageänderung	Je 35 m <sup>3</sup>
16	Flüssiggasbehälter	Bestand	4.850 l
17	Schweinemaststall mit Abluftreinigungsanlage	Neubau	1.344 Mastplätze
18	3 Futtermittelsilos	Neubau	Je 28 m <sup>3</sup>

BE bedeutet Betriebseinheit

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 2.903 Mastschweine gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 4.917 m<sup>3</sup>.

## IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

## V Auflagen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Stallanlagen (BE 17) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Baurecht

Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

- 2.1 Vor Baugenehmigung (Nur Großer Sonderbau!)
  - Nachweis Standsicherheit (geprüft)
- 2.2 Vor Baubeginn
  - Anzeige des Ausführungsbeginns (§§ 75 Abs.7 und 82 Abs.2 BauO NRW)
  - Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 57 Abs.1 BauO NRW)
  - Benennung Sachverständiger für die stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs.2, Satz 2 BauO NRW)
  - Nachweis über Absteckung Grundfläche und Höhenlage (§§ 75 Abs. 6 und 81 Abs.2 BauO NRW)
- 2.3 Zur Rohbaufertigstellung
  - Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.4 Zur abschließenden Fertigstellung
  - Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs.2 BauO NRW)
  - Bescheinigung über Kontrolle Standsicherheit (§ 82 Abs. 4 BauO NRW)
- 2.5 Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dr. rer. nat. Jörg Welzel ist Bestandteil der Bauvorlagen und voll inhaltlich umzusetzen.

### 3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Schweinemastställe BE 1 + BE 1a sowie BE 17 sind entsprechend den Antragsunterlagen mit einer DLG zertifizierten bzw. nach Cloppenburger Leitfaden zertifizierten Abluftreinigungsanlage auszurüsten. Die Abluft der BE 1 + BE 1a sowie die Abluft der BE 17 ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuführen. Die Ställe sind dauerhaft mit Unterdruck zu betreiben.

- 3.2 Die Abluftreinigungsanlagen der Schweinemastställe BE 1 + BE 1a sowie BE 17 sind dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
  - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
  - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
  - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 70 % liegen.
- 3.3 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Stallanlagen BE 17 bzw. 14 Tage vor Inbetriebnahme des Abluftwäschers BE 1b ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.4 Frühestens drei Monate und spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen BE 17 und BE 1b ist durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlagen von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen nach Auflage 3.5 eingehalten werden. Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.
- Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
  - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.5 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.6 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen (Auflagenvorbehalt).
- 3.7 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage, sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.4 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird. Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.

Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
- Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"

- Überprüfung der NH<sub>3</sub>-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
- Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter

Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.8 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten
- 3.9 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation, ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag (siehe hierzu Revisions- und Wartungsplan der Firma Uniqfill Air vom 27.03.2014) festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
- b) Folgende Betriebsparameter sind kontinuierlich zu messen bzw. aufzuzeichnen:
- Luftdurchsatz (z.B. über Messventilator oder Kennlinie)
  - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämppumpe)
  - Berieselungsintervalle
  - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
  - pH-Wert
  - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
  - Druckverlust über dem Filterpaket
- Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.10 Die Abluft des Schweinemaststalles BE 17 ist nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Abluftschächte, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst der Stallanlage und mind. 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.11 Die Abluft der Schweinemastställe BE 1 + BE 1a ist nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Abluftschächte, deren Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst der Stallanlage und mind. 10,55 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.
- 3.12 Der Güllebehälter BE 7 ist entsprechend den Antragsunterlagen mit einer festen Abdeckung (z.B. mit Zeltdach) zu versehen. Bei einer Zeltabdeckung ist die Konstruktion so auszubilden, dass windinduzierte Pumpeffekte ausgeschlossen werden.



**Hinweis:**

Die Geschlossenheit des Daches ist gegeben, wenn nur Luftöffnungen in einer Größe und Anzahl vorhanden sind, die sich für die Tankatmung, d.h. Druckausgleich durch Temperaturveränderung und Befüllung, als technisch unabdingbar darstellen.

- 3.13 Die Reduzierung der Tierplätze in der BE 10 auf 231 Schweinemastplätze und in der BE 11 auf 244 Schweinemastplätze muss vor Inbetriebnahme des Schweinemaststalles BE 17 erfolgen.
- 3.14 Die Fahriloanlage BE 5 darf mit Inbetriebnahme des Schweinemaststalles BE 17 nicht mehr zur Lagerung von geruchsintensiven Stoffen (z.B. Silagen, Mist oder separierten Gärresten) genutzt werden.

#### **4. Wasserrecht**

##### **Auflagen für die Abluftwäscher:**

- 4.1 Das Abschlämmwasser der Abluftwäscher ist mit der anfallenden Schweinegülle zu vermischen und gemeinsam landbaulich bzw. in der Biogasanlage zu verwerten. Änderungen des Entsorgungsweges sind dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf schriftlich mitzuteilen.

##### **Auflagen für den Schweinemaststall (BE 17):**

- 4.2 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.

Bei Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung müssen Sie hierfür umlaufend eine Ringdränung legen.

Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 10 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 15 cm) zu verlegen.

Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an den Wänden mind. 50 cm hochzuziehen und dort zu befestigen.

Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 30 m nicht überschreiten. Bei Güllebehältern mit einem Durchmesser kleiner als 10 m, ist ein Kontrollschacht einzubauen; bei Güllebehältern mit einem Durchmesser größer als 10 m, sind zwei gegenüberliegende Kontrollschächte einzubauen.

Bei ebenerdigen Güllebehältern ohne Erdanschüttung muss der Fußpunkt "Wand / Sohle" dauerhaft einsehbar sein.

Bei Güllehochbehältern aus Stahl muss gemäß DIN 11622 die Oberkante des Fundamentsockels mindestens 0,2 m über dem anstehenden Gelände liegen.

- 4.3 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer längskraftschlüssig verlegt (nahtlos verschweißt HD-PE) und dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.

Die Rohrleitungen müssen Sie vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit prüfen lassen (Informationen hierzu können Sie im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm> einholen.):

- (a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610: 1997) Punkt 13 - Verfahren und Anforderung für die Prüfung von Freispiegelleitungen mit 50 kPa (5-Meter Wassersäule),
- (b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen müssen Sie mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorlegen.

- 4.4 Befüll- und Entleerleitungen müssen mit Absperrreinrichtungen nach DIN 11832 versehen sein.
- 4.5 Absperrschieber und sonstige Armaturen sind mindestens einmal pro Jahr vom Betreiber auf Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.6 Die Rücklaufleitung vom Güllelagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer der Absperrschieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.

- 4.7 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle des Behälters und des Transportfahrzeuges). **Diese Auflage gilt auch für Entnahmestellen an Mastställen.**

Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungen, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten.

## 5. Landschaftsrecht

- 5.1 Der „Landschaftspflegerische Begleitplan“ vom 13. Mai 2013 ist Bestandteil der Bauvorlagen und in all seinen Teilen vollständig umzusetzen.
- 5.2 Die Kompensationsmaßnahmen sind entweder entsprechend den Ausführungen des LBP im Herbst 2015 und soweit dies noch nicht möglich ist, nach Fertigstellung der Bauvorhaben in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen, vom 01.10. bis zum 15.04. des jeweiligen Jahres.
- 5.3 Werden nur einzelne Baumaßnahmen ausgeführt so sind mindestens auch anteilig die Kompensationsmaßnahmen dafür zu erbringen.

## 6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die beantragten Änderungen sind in das vorhandene Explosionsschutzdokument mit einzubeziehen. Das Explosionsschutzdokument ist entsprechend anzupassen und fortzuschreiben. Es ist am Betriebsstandort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Bei der Vergabe von Fremdarbeiten an externe Firmen ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
- 6.3 Der Dieseltank ist mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz zu versehen. Der Nachweis der Standfestigkeit des Anfahrerschutzes ist am Betriebsstandort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

## VI Hinweise

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1, 2 und 3 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

### 2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzu-

zeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.  
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **3. Wasserrecht**

- 3.1 Die wasserrechtlichen Auflagen und Hinweise der Genehmigung vom 27.05.2011 nach Bundes-Immissionsschutz-Gesetz gelten auch weiterhin.

### **4. Landschaftsrecht**

- 4.1 Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-Verordnung Nr. 1792/ 2003).
- 4.2 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

### **5. Gesundheitsamt**

- 5.1 Die Errichtung und/oder der Betrieb einer Wasserversorgungsanlage (*Brunnen*) für Trinkwasserzwecke (*z.B. Wasser für Handwaschbecken, Duschen etc.*) ist dem Gesundheitsamt des Kreises Warendorf spätestens vier Wochen vorher durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Versorgungsanlage schriftlich anzuzeigen (§ 13 TrinkwV 2001\*)

(\* *TrinkwV 2001* = Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)

## VII Begründung

Mit Datum vom 21.08.2013 haben Sie Antragsunterlagen für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden ergänzt und überarbeitet. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden am 10.12.2013 vorgelegt. Der Antrag (das Antragsformular 1) datiert vom 11.11.2013. Mit Eingangsdatum vom 08.12.2014 wurden letztmalig ergänzende Unterlagen zu den Flächenverzeichnissen und den Pachtverträgen vorgelegt.

Beantragt werden, neben dem unveränderten Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen, die Errichtung des Schweinemaststalls mit Abluftreinigung BE 17, die Änderung der Aufstallung in den vorhandenen Schweinemastställen BE 1 und BE 1a sowie die Nachrüstung eines Abluftwäschers BE 1b, die Aufstockung des Güllehochbehälters BE 7, die Änderung der Aufstallung in den vorhandenen Schweinemastställen BE 10 und BE 11, die Lageänderung von 2 Silos für Kartoffeldampfschalen sowie die Errichtung von 3 Futtersilos.

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 2.903 Mastschweine gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 4.917 m<sup>3</sup>.

Das Vorhaben "Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen" ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Bei der Prüfung der UVP-Pflicht ist § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG zu beachten. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG und 97/11EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Nach dem Genehmigungsbescheid vom 15.07.1993 sind 953 Mastschweineplätze vor dem 14.03.1999 genehmigt. Nach dem Stichtag sind somit 1.950 Schweinemastplätze zu berücksichtigen.

Durch die beantragte Erweiterung der Tierhaltungsanlage und unter Berücksichtigung der nach dem 14.03.1999 genehmigten Mastschweineplätze wird der Schwellenwert der Ziffer 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - überschritten. Bei der erforderlichen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß §§ 3a bis 3c) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 20.12.2013 im Amtsblatt Nr. 51 des Kreises Warendorf.

Die erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 51 vom 20.12.2013 bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten" erfolgte am 21.12.2013 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 30.12.2013 bis 29.01.2014 in der Gemeindeverwaltung Ostbevern, Zimmer 4, Erbdrostenstraße 2 in 48346 Ostbevern und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.23 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
  - Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
  - Amt für Umweltschutz
  - Veterinäramt
  - Amt für Planung und Naturschutz
  - Gesundheitsamt
2. Gemeinde Ostbevern als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
5. Bezirksregierung Münster, Dez. 55/57 – Technischer Arbeitsschutz –

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Gemeinde Ostbevern als Planungsträger gemäß § 36 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 29.01.2014 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 30.12.2013 bis einschließlich 12.02.2014 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Fachbehörden ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen. (§ 6 Abs.1 BImSchG)

### **VIII Angewandte Rechtsvorschriften:**

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>BImSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
<b>VwVfG NRW</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

<b>ERVVO VG/FG</b>	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
<b>ZustVU</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauO NRW</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
<b>BauPrüfVO</b>	Verordnung über bautechnische Prüfungen
<b>TA Luft</b>	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
<b>TA Lärm</b>	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
<b>GIRL</b>	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
<b>BetrSichV</b>	Betriebssicherheitsverordnung
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
<b>VAwS</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VawS –
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
<b>LG NRW</b>	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

## **IX Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.  
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **X Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG)

vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Johannes Lefken  
Immissionsschutz

**Anlagen:**  
Bescheinigung über die Dichtheit von Gülleleitungen  
Baubeginnanzeige  
Anzeige Fertigstellung Rohbau  
Anzeige über die abschließende Fertigstellung  
Baustellenschild